

Berlin, Sonntag,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

Bietzsch
in Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.
Oesterreich 18 Kr. 80 Heller, Rußland
4 Rub. 50 Kopek, Holland 7 Gld. 50 Cent,
Schweiz 12 Frs. 40 Cts., Dänemark,
Schweden u. Norwegen 9 Kr.

Für Frankreich, Belgien, England,
Amerika u. Australien-Abendung
20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen
für England in London bei
Stegle & Co. Ltd.
129 Abchurch Lane E.C. 4. und
Gowie & Co. 19 Essex Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:

Ergänzungen zum Kurztellex.

Kupon-Kalender.

Vollständige Dichtungslisten der
Preuß.-Bild. Klassenlotterie.

Allgemeine Verlosungstabellen
mit Reklamen-Listen

und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 60 Pf.
Reklameteil 1.20 Mk.

Fernsprecher:

Zentrum, Nr. 243.

Telegraphen-Adresse:
Börsenbörse.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8. Kronenstrasse Nr. 37.
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Vom Tage.

In der gestrigen Mitgliederversammlung des Vereins zur Errichtung eines Bismarck-Nationaldenkmals auf der Glienckeburg bei Wangerbrück hielt der Reichstanzler eine Ansprache.

Gestern fand in Anwesenheit des Prinzregenten in der Kuppelhalle des Armeemuseums zu München eine Hundertjahrfeier der Offiziere des Weurlaubtenlandes statt.

Aus amtlicher hiesiger Quelle verlautet, daß die detaillierten Bedingungen betreffend den Friedensvertrag noch nicht nach Wien abgehandelt seien, doch soll ihre Abfertigung unmittelbar bevorstehen.

Nach Mitteilung der Verwaltung der Großen Berliner Straßenbahn kommt für das laufende Jahr ein Dividendenzins unter 8 pCt. nicht in Frage.

Zivilprozessreform.

Schon seit geraumer Zeit wird an den zuständigen Stellen an einer Neuregelung des Zivilprozesses gearbeitet. Wie umfangreich diese Vorarbeiten sind, geht schon daraus hervor, daß man die Erfahrungen, die in anderen Ländern mit den dort geltenden Zivilprozessordnungen gemacht worden sind, genau verfolgt, besonders die Ergebnisse der vor einiger Zeit ins Leben getretenen neuen Schweizer und österreichischen Zivilprozessordnungen. In der Hauptsache wird es bei der Reform darauf ankommen, den Prozeßweg den Anforderungen der Entwicklung unseres Wirtschaftslivens und Verkehrslebens anzupassen, soweit eine solche Anpassung überhaupt möglich ist. Sie kann nur bis zu einem gewissen Grade durchgeführt werden, da das Leben niemals still steht, sondern fortgesetzten Veränderungen und Fortschritten unterworfen ist. Deshalb wird es sich auch kaum vermeiden lassen, daß einzelne Teile der neuen Zivilprozessordnung, wenn sie in Kraft treten, bereits wieder von der Entwicklung des öffentlichen Lebens überholt worden sind. Dieser Entwicklung auf Schritt und Tritt in der Gesetzgebung zu folgen geht nicht an, da dadurch eine ewige Unruhe in unser Recht und damit eine für den Verkehr alsbald unerträglich werdende Rechtsunsicherheit Platz greifen würde. Diese würde aber schädlicher sein, als der Umstand, daß die Gesetzgebung der allgemeinen Entwicklung etwas nachhinkt. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß sich der Neuordnung der Zivilprozessordnung gewaltige Schwierigkeiten entgegenstellen; denn es muß vornehmlich Gewicht darauf gelegt werden, daß ein möglichst stabiles Recht geschaffen wird, das nicht nach wenigen Jahren schon wieder umgestaltet werden muß. Wenn es auch vielleicht schmerzlich ist, daß die Durchführung der Reform noch Jahre dauern wird, so ist es immerhin besser, wenn gründliche Arbeit geleistet wird, die allen Anforderungen des modernen Lebens Rechnung trägt. Augenblicklich trägt man sich an den zuständigen Stellen mit der Absicht, ein grundlegendes Reformwerk zu schaffen, und ist deshalb nicht geneigt, den Wünschen nach Herausgreifen einzelner Materien der allgemeinen Reform stattzugeben. Man beürchtet eben mit Recht, daß bei einem solchen Verfahren die Einheitlichkeit und Großzügigkeit des Werkes zu sehr beeinträchtigt werden könnte. Gewiß, es haben sich auf manchen Gebieten, wie z. B. auf dem der Zwangsvollstreckung Mißstände ergeben, die von Handel und Gewerbe schmerzlich empfunden werden. Sie lassen sich aber vom Standpunkte der allgemeinen Rechtspflege aus betrachtet, leichter ertragen, als eine Reform, die durch das Herausgreifen einzelner Materien gestiftet und der Einheitlichkeit der leitenden Grundgedanken beraubt werden ist.

Es wäre deshalb zweckmäßiger, wenn diejenigen, die jetzt nach Sonderregelung einiger Fragen auf zwei

Gebieten des Zivilprozesses verlangen, ihre Sonderwünsche zurückstellen würden. Was insbesondere den Wunsch nach einer Reform des Zwangsvollstreckungswesens anlangt, so darf man nicht übersehen, daß sich hier ganz ungeheure Schwierigkeiten ergeben, die viel schwerwiegender sind, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, welche Wünsche in dieser Richtung geäußert werden. Von der einen Seite wird verlangt, daß ganz allgemein die Grenzen des pfändbaren Einkommens erheblich heraufgesetzt wird, von der anderen Seite wird lebhaftest Klage darüber geführt, daß das jetzt geltende Zwangsvollstreckungsverfahren dem Gläubiger gar nicht oder nur unvollkommen zu seinem Rechte verhilft. Der Gesetzgeber kann nun unmöglich an die Lösung dieser Frage von dem Standpunkte der einen oder anderen Partei aus herangehen. Für ihn muß es in erster Linie darauf ankommen, einen gerechten Ausgleich zwischen den berechtigten Wünschen des Schuldners und des Gläubigers zu finden. Das ist aber nicht so leicht. Die Bedürfnisse des Kreditverkehrs und soziale Rücksichten, beides Momente, an denen der Gesetzgeber nicht achtlos vorübergehen kann, da sie unter gesamtes öffentliches Leben beherrschen, stehen sich diametral gegenüber.

Unser Geschäftsverkehr hat sich je länger je mehr dahin entwickelt, daß der Bargeldverkehr immer mehr ausgeschaltet und durch den Kreditverkehr ersetzt wird. Deshalb kann der Gesetzgeber nicht einfach sagen, wenn der Geschäftsmann vor Nachteilen und Nachschlägen, die sich aus der Kreditgewährung ergeben, geschützt sein will, so soll er eben keinen Kredit mehr geben, sondern auf Barzahlung bestehen. Das hieße sich dem Strom der Entwicklung entgegenstellen, und würde zu ganz unhaltbaren Zuständen führen. So mit einem Federstrich läßt sich der Kreditverkehr nicht aus der Welt schaffen. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, ob eine derartige Entwicklung des Geschäftsverkehrs gesund ist oder nicht, aber man muß die nun einmal vorhandene Entwicklung der Gesetzgebung zugrunde legen. Gerade, was die Reform des Zwangsvollstreckungsverfahrens anlangt, ist zu beachten, daß es sich hierbei weniger um eine Frage des Rechtslebens als um soziale Fragen handelt. Diese einfach nach dem Buchstaben des Rechtes lösen zu wollen, geht nicht an, da man sich dabei sehr bald in ein Wirrwirr von Widersprüchen verwickeln würde und zu Verhältnissen kommen würde, die sich in der Praxis gar nicht aufrecht erhalten lassen. Die Entwicklung unseres sozialen Lebens, nicht zuletzt auch unsere sozialpolitische Gesetzgebung hat es mit sich gebracht, daß der Spartrieb des kleinen Mannes und Arbeiters immer mehr abnimmt. Die Aussicht auf eine staatlich gewährleistete Sozialversicherung in Verbindung mit den hohen Anforderungen, die Koalitionszwang u. ä. heutzutage an den Arbeiter stellen, hat auf der einen Seite eine gewisse wirtschaftliche Sorglosigkeit großgezogen, auf der anderen Seite die Notwendigkeit der Kreditgewährung entschärfen lassen. Es ist also nicht ein solches kaufmännisches Prinzip, sondern ein Zwang der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, wenn der Handel und Gewerbetreibende in ausgedehnter Weise den Kreditverkehr an Stelle des Bargeldverkehrs treten läßt. Die Gerechtigkeit verlangt nun, daß ihm von Rechtswegen bei dem Risiko, das er dabei eingeht, ein angemessener Schutz gegen Verluste gewährt wird. Dieser Schutz wird aber nur gegeben, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren herrscht, das Aussicht auf Erfolg verspricht. Es darf eben nicht durch ein allzu weithergiges Zwangsvollstreckungsverfahren der leiber immer größer werdenden Gruppe der löswilligen Schuldner neues Wasser auf die Mühlen gelassen werden.

Andererseits verlangt die soziale Gerechtigkeit, daß der Zwangsvollstreckung solche Grenzen gezogen werden, daß nicht dem unverschuldet in Bezug geratenen Schuldner die Möglichkeit der weiteren

Existenz abgeschnitten wird. Bei der allgemeinen Verteuerung der Lebensbedingungen wird es sich kaum umgehen können, die Grenze der Pfändbarkeit des Einkommens etwas heranzusetzen. Zu weit darf aber die Grenze nicht gezogen werden, weil sonst ein großer Teil der Arbeiter und der Privatbeamten überhaupt nicht mehr pfändbar ist. Es stellt sich auch hier wieder heraus, daß die selbständigen kleinen Gewerbetreibenden auch in der Zwangsvollstreckung schlechter gestellt sind, als die Arbeiter und Privatangestellten. Aus dieser kurzen Gegenüberstellung der bei einer Neuregelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens widerstrebenden Interessen, die bei der Gesetzgebung in gleichem Maße berücksichtigt werden müssen, ergibt sich schon, daß gerade diese Frage in befriedigender Weise nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Zivilprozessreform gelöst werden kann. Bis dahin wird man die gegenwärtigen Mißstände schon mit in Kauf nehmen müssen.

Telegramme.

München, 1. November. (C. T. C.) In Anwesenheit des Prinzregenten und der Prinzen Rupprecht, Franz, Leopold, Ludwig Ferdinand und Alfons fand heute nachmittag in der Kuppelhalle des Armeemuseums eine Hundertjahrfeier der Offiziere des Weurlaubtenlandes statt. Auch die Spitzen der staatlichen, städtischen und militärischen Behörden nahmen an der Feier teil, zu der Angehörige des Weurlaubtenlandes aus allen Teilen des Reiches gekommen waren. Die Festrede hielt Major Hans-Joer. Landwachtmeister Generalleutnant Müller dankte dem Prinzregenten für sein Erscheinen und brachte ein Hurra auf ihn aus. Der Prinzregent erhob sich unmittelbar darauf zu folgender Ansprache: Herr bin ich heute an die Stätte, die mein hochseliger Vater den Erinnerungen der bayerischen Armee gewidmet hat, gekommen, um an der feierlichen Nachschau auf die Entwicklung des Weurlaubtenlandes teilzunehmen. Vor hundert Jahren wurden in Breußen unter dem Druck der schwer auf dem Lande lastenden Fremdbürchäi Einrichtungen zur Heeresergänzung getroffen, unter diesen die Landwehr und der Landsturm, die sich in den Kämpfen gegen Napoleon mit Ehre und Mut bedeckt haben. Erheblich später wurde in anderen deutschen Staaten — in Bayern im Jahre 1868 — mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht das Institut der Landwehr-offiziere geschaffen. Schon kurze Zeit danach, in dem glorreichen Kriege 1870/71, der zur Errichtung des neuen Deutschen Reiches führte, konnte sich der gesamte Weurlaubtenstand glänzend bewähren. In der Gegenwart ist er eine Einrichtung geworden, die in hervorragendem Maße die Zusammengehörigkeit aller deutschen Stämme zum Ausdruck bringt. Gleichviel wo geboren und beheimatet, dient der Reservist und der Landwehrmann in dem Kontingent, in dessen Bereich ihn der Ruf zur Fahne trifft. Die Offiziere aber des Weurlaubtenlandes dienen ungenädert ihres jeweiligen Woiwodes dem Kriegsherrn, der sie im Vertrauen auf ihr militärisches Können zum Offizier seines Heeres ernannt hat. Das einigende Band, das Sie alle trotz der Verschiedenheit Ihrer Staats- und Armeegehörigkeit umschließt, ist die Treue, in der Ihre Kontingentsherren zum Oberhaupt des Deutschen Reiches stehen, die Treue, die Sie selbst Ihrer Majestät dem Kaiser als obersten Bundesoberherrn geschworen haben. Diesem Gefühl der Zusammengehörigkeit in Liebe zu Ihrem angestammten Bundesherren und der unverbrüchlichen Treue zu dem Oberhaupt des Deutschen Reiches und dem obersten Bundesoberherrn wollen Sie feierlichen Ausdruck verleihen durch den Ruf: Seine Majestät der Deutsche Kaiser, die Bundesfürsten und die Senate der Freien Städte, sie leben hoch! Die Offiziere stimmten lebhaft in das Hoch ein und der Prinzregent übergab dann persönlich eine Reihe von Ordensauszeichnungen, wobei er mit den Bedachten fremdsprachige Worte wechselte.

Im weiteren Verlaufe der Feier fand ein Festessen statt, an dem der Prinzregent und die Prinzen Rupprecht, Franz, Georg, Ludwig Ferdinand und